



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr.6

6. Jahrgang

Gelsenkirchen, 13.03.2020

Inhalt:

- Dritte Satzung zur Änderung der Studiengangs-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik in kooperativer Form am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule
- Dritte Satzung zur Änderung der Studiengangs-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medieninformatik in kooperativer Form am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule
- Dritte Satzung zur Änderung der Studiengangs-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik in kooperativer Form am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule
- Vierte Satzung zur Änderung der Studiengangs-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule
- Vierte Satzung zur Änderung der Studiengangs-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medieninformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule
- Vierte Satzung zur Änderung der Studiengangs-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule
- Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule
- Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule
- Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medieninformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule



Dritte Satzung zur Änderung

der Studiengangs-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik in kooperativer Form am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik in kooperativer Form am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 19.07.2016, zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik in kooperativer Form vom 19.03.2019, wird wie folgt geändert.

§ 8 wird ergänzt und ist nun wie folgt gefasst:

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.

(2) Der/die Studierende hat in seinem Studienverlauf insgesamt zweimal die Möglichkeit, eine Modulprüfung, die nach dem letzten Wiederholversuch mit „nicht bestanden“ (5,0) benotet wurde, zu annullieren. Die Annullierung hat die gleiche Wirkung, wie eine fristgerechte Prüfungsabmeldung. Sie kann auch zweimal auf dasselbe Modul angewendet werden. Eine Annullierung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des zu annullierenden Prüfungsergebnisses im elektronischen Prüfungsinformationssystem der Hochschule bei dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich beantragt werden. Der Beantragung ist der Nachweis eines Beratungsgesprächs bei einer der beiden Personen, die als Prüfer oder Prüferin für die betreffende Modulprüfung bestellt wurden, beizufügen. Eine Annullierung ist nicht möglich, wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3 Rahmen PO) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 29.01.2020 und der Genehmigung des Präsidiums vom 26.02.2020.

Gelsenkirchen, 05.03.2020 Der Dekan des Fachbereichs Informatik und
Kommunikation der Westfälischen Hochschule
gez. Prof. Dr. Detlef Mansel

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 05.03.2020 Der Präsident der Westfälischen Hochschule
gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Dritte Satzung zur Änderung

der Studiengangs-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medieninformatik in kooperativer Form am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik in kooperativer Form am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 19.07.2016, zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik in kooperativer Form vom 19.03.2019, wird wie folgt geändert.

§ 8 wird ergänzt und ist nun wie folgt gefasst:

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.

(2) Der/die Studierende hat in seinem Studienverlauf insgesamt zweimal die Möglichkeit, eine Modulprüfung, die nach dem letzten Wiederholversuch mit „nicht bestanden“ (5,0) benotet wurde, zu annullieren. Die Annullierung hat die gleiche Wirkung, wie eine fristgerechte Prüfungsabmeldung. Sie kann auch zweimal auf dasselbe Modul angewendet werden. Eine Annullierung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des zu annullierenden Prüfungsergebnisses im elektronischen Prüfungsinformationssystem der Hochschule bei dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich beantragt werden. Der Beantragung ist der Nachweis eines Beratungsgesprächs bei einer der beiden Personen, die als Prüfer oder Prüferin für die betreffende Modulprüfung bestellt wurden, beizufügen. Eine Annullierung ist nicht möglich, wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3 RahmenPO) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 29.01.2020 und der Genehmigung des Präsidiums vom 26.02.2020.

Gelsenkirchen, 05.03.2020 Der Dekan des Fachbereichs Informatik und

Kommunikation der Westfälischen Hochschule gez. Prof. Dr.
Detlef Mansel

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der
Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

Gelsenkirchen, 05.03.2020 Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Dritte Satzung zur Änderung

der Studiengangs-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik in kooperativer Form am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik in kooperativer Form am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 19.07.2016, zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik in kooperativer Form vom 19.03.2019, wird wie folgt geändert.

§ 8 wird ergänzt und ist nun wie folgt gefasst:

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.

(2) Der/die Studierende hat in seinem Studienverlauf insgesamt zweimal die Möglichkeit, eine Modulprüfung, die nach dem letzten Wiederholversuch mit „nicht bestanden“ (5,0) benotet wurde, zu annullieren. Die Annullierung hat die gleiche Wirkung, wie eine fristgerechte Prüfungsabmeldung. Sie kann auch zweimal auf dasselbe Modul angewendet werden. Eine Annullierung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des zu annullierenden Prüfungsergebnisses im elektronischen Prüfungsinformationssystem der Hochschule bei dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich beantragt werden. Der Beantragung ist der Nachweis eines Beratungsgesprächs bei einer der beiden Personen, die als Prüfer oder Prüferin für die betreffende Modulprüfung bestellt wurden, beizufügen. Eine Annullierung ist nicht möglich, wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3 RahmenPO) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 29.01.2020 und der Genehmigung des Präsidiums vom 26.02.2020.

Gelsenkirchen, 05.03.2020 Der Dekan des Fachbereichs Informatik und

Kommunikation der Westfälischen Hochschule gez. Prof.
Dr. Detlef Mansel

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 05.03.2020 Der Präsident der Westfälischen Hochschule
gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Vierte Satzung zur Änderung

der Studiengangs-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik am
Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 19.07.2016, zuletzt geändert durch die dritte Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik vom 19.03.2019, wird wie folgt geändert.

§ 8 wird ergänzt und ist nun wie folgt gefasst:

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.

(2) Der/die Studierende hat in seinem Studienverlauf insgesamt zweimal die Möglichkeit, eine Modulprüfung, die nach dem letzten Wiederholversuch mit „nicht bestanden“ (5,0) benotet wurde, zu annullieren. Die Annullierung hat die gleiche Wirkung, wie eine fristgerechte Prüfungsabmeldung. Sie kann auch zweimal auf dasselbe Modul angewendet werden. Eine Annullierung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des zu annullierenden Prüfungsergebnisses im elektronischen Prüfungsinformationssystem der Hochschule bei dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich beantragt werden. Der Beantragung ist der Nachweis eines Beratungsgesprächs bei einer der beiden Personen, die als Prüfer oder Prüferin für die betreffende Modulprüfung bestellt wurden, beizufügen. Eine Annullierung ist nicht möglich, wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3 RahmenPO) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 29.01.2020 und der Genehmigung des Präsidiums vom 26.02.2020.

Gelsenkirchen, 05.03.2020 Der Dekan des Fachbereichs Informatik und

Kommunikation der Westfälischen Hochschule gez. Prof. Dr.
Detlef Mansel

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 05.03.2020 Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Vierte Satzung zur Änderung

der Studiengangs-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medieninformatik
am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 19.07.2016, zuletzt geändert durch die dritte Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik vom 19.03.2019, wird wie folgt geändert.

§ 8 wird ergänzt und ist nun wie folgt gefasst:

- 1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.
- (2) Der/die Studierende hat in seinem Studienverlauf insgesamt zweimal die Möglichkeit, eine Modulprüfung, die nach dem letzten Wiederholversuch mit „nicht bestanden“ (5,0) benotet wurde, zu annullieren. Die Annullierung hat die gleiche Wirkung, wie eine fristgerechte Prüfungsabmeldung. Sie kann auch zweimal auf dasselbe Modul angewendet werden. Eine Annullierung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des zu annullierenden Prüfungsergebnisses im elektronischen Prüfungsinformationssystem der Hochschule bei dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich beantragt werden. Der Beantragung ist der Nachweis eines Beratungsgesprächs bei einer der beiden Personen, die als Prüfer oder Prüferin für die betreffende Modulprüfung bestellt wurden, beizufügen. Eine Annullierung ist nicht möglich, wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3 RahmenPO) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 29.01.2020 und der Genehmigung des Präsidiums vom 26.02.2020.

Gelsenkirchen, 05.03.2020

Der Dekan des Fachbereichs Informatik und
Kommunikation der Westfälischen Hochschule
gez. Prof. Dr. Detlef Mansel

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 05.03.2020

Der Präsident der Westfälischen Hochschule
gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Vierte Satzung zur Änderung

der Studiengangs-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik am
Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des
Hochschulgesetzes vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) und der Rahmenprüfungsordnung für
Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik
und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 19.07.2016, zuletzt geändert durch die dritte Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 19.03.2019, wird wie folgt geändert.

§ 8 wird ergänzt und ist nun wie folgt gefasst:

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.

(2) Der/die Studierende hat in seinem Studienverlauf insgesamt zweimal die Möglichkeit, eine Modulprüfung, die nach dem letzten Wiederholversuch mit „nicht bestanden“ (5,0) benotet wurde, zu annullieren. Die Annullierung hat die gleiche Wirkung, wie eine fristgerechte Prüfungsabmeldung. Sie kann auch zweimal auf dasselbe Modul angewendet werden. Eine Annullierung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des zu annullierenden Prüfungsergebnisses im elektronischen Prüfungsinformationssystem der Hochschule bei dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich beantragt werden. Der Beantragung ist der Nachweis eines Beratungsgesprächs bei einer der beiden Personen, die als Prüfer oder Prüferin für die betreffende Modulprüfung bestellt wurden, beizufügen. Eine Annullierung ist nicht möglich, wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3 RahmenPO) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 29.01.2020 und der Genehmigung des Präsidiums vom 26.02.2020.

Gelsenkirchen, 05.03.2020

Der Dekan des Fachbereichs Informatik und
Kommunikation der Westfälischen Hochschule
gez. Prof. Dr. Detlef Mansel

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 05.03.2020

Der Präsident der Westfälischen Hochschule
gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Fünfte Satzung zur Änderung

der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 19.07.2016, zuletzt geändert durch die vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 19.03.2019 wird wie folgt geändert.

1. In Anlage 1 wird hinter dem Wahlpflichtkatalog Fachübergreifende Module der folgende Absatz eingefügt:

Die Wahlpflichtkataloge BWL, Informatik und Fachübergreifende Module können um weitere Module ergänzt werden, die per Aushang zum Beginn eines Semesters bekanntgegeben werden. Derartige Module haben einen Umfang von 6 LP und keine Zulassungsvoraussetzungen. Die Prüfungsform ist Klausur, mündliche Prüfung, Ausarbeitung mit Präsentation oder eine Kombination dieser Prüfungsformen als Teilleistungen.



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 29.01.2020 und der Genehmigung des Präsidiums vom 26.02.2020.

Gelsenkirchen, 05.03.2020

Der Dekan des Fachbereichs Informatik und
Kommunikation der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Detlef Mansel

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 05.03.2020

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Sechste Satzung zur Änderung

der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 19.07.2016, zuletzt geändert durch die fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik vom 21.08.2019 wird wie folgt geändert.

In Anlage 1 wird hinter dem Wahlpflichtkatalog Technische Informatik der folgende Absatz eingefügt:

Die Wahlpflichtkataloge Praktische Informatik und Technische Informatik können um weitere Module ergänzt werden, die per Aushang zum Beginn eines Semesters bekanntgegeben werden. Derartige Module haben einen Umfang von 6 LP und keine Zulassungsvoraussetzungen. Die Prüfungsform ist Klausur, mündliche Prüfung, Ausarbeitung mit Präsentation oder eine Kombination dieser Prüfungsformen als Teilleistungen.



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 29.01.2020 und der Genehmigung des Präsidiums vom 26.02.2020.

Gelsenkirchen, 05.03.2020

Der Dekan des Fachbereichs Informatik und
Kommunikation der Westfälischen Hochschule
gez. Prof. Dr. Detlef Mansel

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 05.03.2020

Der Präsident der Westfälischen Hochschule
gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Sechste Satzung zur Änderung

der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medieninformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medieninformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 19.07.2016, zuletzt geändert durch die fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medieninformatik vom 21.08.2019 wird wie folgt geändert.

1. In Anlage 1 wird hinter dem Wahlpflichtkatalog Medieninformatik der folgende Absatz eingefügt:

Der Wahlpflichtkatalog kann um weitere Module ergänzt werden, die per Aushang zum Beginn eines Semesters bekanntgegeben werden. Derartige Module haben einen Umfang von 6 LP und keine Zulassungsvoraussetzungen. Die Prüfungsform ist Klausur, mündliche Prüfung, Ausarbeitung mit Präsentation oder eine Kombination dieser Prüfungsformen als Teilleistungen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 29.01.2020 und der Genehmigung des Präsidiums vom 26.02.2020.

Gelsenkirchen, 05.03.2020 Der Dekan des Fachbereichs Informatik und
Kommunikation der Westfälischen Hochschule
gez. Prof. Dr. Detlef Mansel

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 05.03.2020 Der Präsident der Westfälischen Hochschule
gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann